

Satzung

des Fördervereins des Evgl.-Johannes-Kindergarten
(Bad Sassendorf-Neuengeseke), Schluppergasse 4,
59505 Bad Sassendorf-Neuengeseke.

§1

Name, Sitz, Zweck und Ziele des Vereins

- 1.) der Verein führt den Namen: „Förderverein des Evgl.-Johannes-Kindergarten“.
- 2.) Sitz des Verein ist 59505 Bad Sassendorf-Neuengeseke, Schluppergasse 4.
- 3.) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Evgl.-Johannes-Kindergarten (Bad Sassendorf-Neuengeseke)
- 4.) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a.) Förderung und Beschaffung von Gegenständen, die nicht vom Kindergarten selbst innerhalb seines Aufgabenbereiches beschafft werden.
 - b.) Zuschüsse an Kinder des Kindergartens, wenn zu besonderen Veranstaltungen Gelder benötigt werden, die von den Eltern der Kinder nicht alleine aufgebracht werden könne.
- 5.) Der Verein verfolgt seine Ziele überparteilich und überkonfessionell
- 6.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des §51 Abgabeverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf den Erwerb gerichtet und er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§2

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können Eltern (auch als Einzelpersonen) der den Kindergarten besuchenden Kinder werden. Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich erklärt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (Eltern).
- 2.) Andere natürliche oder juristischen Personen können als fordernde Mitglieder aufgenommen werden, wobei juristische Personen ohne Stimmrecht bleiben.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 2 Jahre
- 5.) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
- 6.) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen.
Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seine Verpflichtungen nicht nachkommt und die Beitreibung von Forderungen, insbesondere von Mitgliedsbeiträgen, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erfolglos bleibt.
 - b) sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht.
- 7.) dem Ausschluss müssen mindesten 2/ 3 der Mitgliederversammlung zustimmen.
- 8.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§3

Verwaltung des Vereins.

1.) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§4

Mitgliederversammlung

1.) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.

Alle Mitglieder (juristische Personen ausgeschlossen) sind wahlberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand wählbar.

2.) Gegen Ende des Jahres soll eine Jahreshauptversammlung statt, die gleichfalls als normale Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Festlegung der Beschlussfähigkeit
- b) Rechnungslegung des abgelaufenen Rechnungsjahres
- c) Bericht der Kassenführer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Anträge und Anfragen
- f) Verschiedenes

3.) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung geschieht durch Veröffentlichung im lokalen Teil der Tageszeitung "Soester Anzeiger" unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Bei angegebener E-Mail Adresse kann die Einladung hierüber erfolgen.

4.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern mehr als 50 v.H. der dem Förderverein angehörigen Mitglieder anwesend sind.

5.) Änderungen der Satzung sind nur in 2/3 der erschienen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung möglich. In der Einladung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.

- 6.) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereines beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.
- 8.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden schriftlich festgehalten, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und in einer besonderen Beschlussakte aufbewahrt.

§5

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.-
- 2.) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen, gerichtlich oder außergerichtlich, gemeinsam.
- 3.) Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und zwei Beisitzer.
Zu den Vorstandssitzungen können Gäste geladen werden.
- 4.) Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode noch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl und die jederzeitige Abwahl ist zulässig.
- 5.) Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Fördervereins mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Ausscheidenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit.
- 6.) Vorstand und erweiterter Vorstand tagen immer gemeinsam.
Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 7.) Auf der Gründungsversammlung werden ein erster und zweiter Kassenprüfer gewählt. Nach Ablauf eines Jahres wird auf der der nächsten Jahreshauptversammlung der zweite Kassenprüfer neu gewählt.
Der zweite Kassenprüfer wird dann automatisch zum ersten Kassenprüfer.

- 8.) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§6

Beiträge, Spenden und Zuschüsse

- 1.) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
- 2.) Die Höhe der Beiträge für Mitglieder des Fördervereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Förderendmitglieder zahlen einen Betrag in gleicher Höhe.

§7

Auflösung des Vereins

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen dem Träger des Kindergartenverbund Evgl.-Johannes-Kindergarten Bad Sassendorf-Neuengeseke zu, der es nur für Zwecke der Arbeit im Sinne des §1, Abs. 3 dieser Satzung verwenden darf

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Teilnehmer der Gründungsversammlung des "Förderverein des Evgl.-Johannes-Kindergarten" in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung wird eine Eintragung des "Förderverein des Evgl.-Johannes-Kindergarten" in das Vereinsregister erfolgen.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am

29. 10. 2012

errichtet.

Mark Joester
Sensches d.
Janzen
J. J.
Lauterbach
Hochhof-
Havel
d. H. Schwarze
Maya Joest
D. Schott